

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. August 1959

Nummer 91

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
| 2132 | 21. 7. 1959 | RdErl. d. Innenministers Durchführung der Brandschau | 1969 |
| 2134 | 5. 8. 1959 | RdErl. d. Innenministers Richtlinien für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern | 1973 |
| 2134 | 5. 8. 1959 | RdErl. d. Innenministers Dienstanweisung für die Prüfer des Technischen Überwachungsdienstes der Landesfeuerwehrschule NW. | 1974 |
| 2135 | 5. 8. 1959 | RdErl. d. Innenministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Brandmeister und Hauptbrandmeister der freiwilligen Feuerwehren | 1991 |

I.

2132

Durchführung der Brandschau

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1959 —
III A 3/200 — 5605/59

In der Verordnung über Organisation und Durchführung der Brandschau v. 6. April 1959 (GV. NW. S. 79) sind die Aufgaben der Brandschaukommissionen und der Brandverhütungsingenieure geregelt.

Um eine Einheitlichkeit in der Berichterstattung zu erzielen, bitte ich, die als Anlage 1 bis 3 abgedruckten Formblätter:

- a) Niederschrift über die Brandschau,
- b) Niederschrift über die Nachprüfung
- und c) monatlicher Tätigkeitsbericht zu verwenden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden, Landesfeuerwehrschule;

nachrichtlich:
an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Anlage 1

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| Niederschrift | Kreis: |
| über die Brandschau am 19..... | |
| bei | Gemeinde |

in (Amt):

| Lfd. Nr. | Art der Mängel und notwendige Maßnahmen | Frist zur Beseitigung |
|----------|---|-----------------------|
| | | |

Sie werden gebeten, die festgestellten Mängel fristgemäß zu beseitigen. Die Nachschau wird in Tagen — Wochen — erfolgen.

Verteiler: , den 19

1. Eigentümer, Besitzer
2. Ortliche Ordnungsbehörde
3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
4. Prüfer

(Vorsitzender der Brandschaukommission)
(Brandverhütungsingenieur)

Anlage 2

Niederschrift

über die Nachprüfung am Kreis:

bei Gemeinde

in (Amt):

Betr.: Brandschau vom

Die Nachprüfung ergab:

daß die bei der Brandschau festgestellten Mängel beseitigt sind,

daß von den bei der Brandschau festgestellten Mängeln folgende nicht beseitigt sind:

| Lfd. Nr. | Mängel |
|----------|--------|
| | |

Verteiler:

1. Eigentümer, Besitzer den 19
2. Örtliche Ordnungsbehörde
3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt (Vorsitzender der Brandschaukommission)
4. Prüfer (Brandverhütungsingenieur)

Anlage 3

Tätigkeitsbericht

für die Zeit vom bis

Brandschaukommission:

Brandverhütungsingenieur:

| Tag | Ort | Art des Dienstgeschäfes | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|-----|-----|-------------------------|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |

1. Hauptrevisionen
2. Nachrevisionen
3. Festgestellte Mängel
4. Abgestellte Mängel
5. Geprüfte Baugesuche
6. Beratungen den 19

Verteiler:

Regierungspräsident
Oberkreisdirektor
Prüfer

(Vorsitzender der Brandschaukommission)
(Brandverhütungsingenieur)

— MBl. NW. 1959 S. 1969.

2134

**Richtlinien
für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1959 —
III A 3/230—6088/59

Die nachfolgenden Richtlinien sollen den Trägern des Feuerschutzes Hinweise für die technische Gestaltung der Gerätehäuser geben.

Die architektonische Form soll sich dem Ortsbild einfügen. Es empfiehlt sich, außer dem Leiter der Feuerwehr auch den Kreisbrandmeister vor Beginn der Planungen beratend hinzuzuziehen.

Weiter ist zu beachten:

1. Für die Unterstellung von Kraftfahrzeugen in Gerätehäusern sind die Bestimmungen der Verordnung über Garagen und Einstellplätze v. 17. Februar 1939 (Reichsgaragenordnung — RGBI. I S. 219) i. d. F. v. 13. September 1944 (RABI. S. 325) maßgebend.
2. Treppenhäuser sind von der Fahrzeughalle durch feuerbeständige Türen nach DIN 18 081 zu trennen.
3. Zwischen dem Gerätehaus und der Straßenflucht ist nach Möglichkeit eine Freifläche von 8 bis 10 m Tiefe vorzusehen. Die Freifläche ist entsprechend zu befestigen. Vor dem Gerätehaus sind Halteverbotschilder anzubringen.
4. Für die Mindestgröße der Fahrzeugstände und die Abmessungen der Tore gilt folgende Aufstellung:

| Fahrzeugtype | Lichte Innenmaße der geöffneten Tore | | Fahrzeugstand- fläche | | | |
|------------------------------------|---|--------------|--------------------------|----------------|---|------|
| | Breite in m | Höhe in m | Länge in m | Breite in m | | |
| LF 8 — TSA | 3,50 | × | 3,00 | 12,50 | × | 4,20 |
| LF 16 | 3,50 | × | 3,10 | 12,00 | × | 4,50 |
| LF 16 — TS | 3,50 | × | 3,10 | 11,00 | × | 4,50 |
| TLF 16 | 3,50 | × | 3,10 | 9,50 | × | 4,50 |
| TSF (T) | 3,00 | × | 2,75 | 7,00 | × | 3,50 |
| DL 18 | 3,50 | × | 3,30 | 10,00 | × | 4,00 |
| DL 25 | 3,50 | × | 3,60 | 10,00 | × | 4,00 |
| DL 30 | 3,50 | × | 3,60 | 12,00 | × | 4,00 |
| S 1200 | 3,50 | × | 3,10 | 11,00 | × | 4,50 |
| Unfallrettungs- wagen (2trätig) | 3,00 | × | 2,75 | 9,00 | × | 3,50 |
| Kommandowagen | 3,00 | × | 2,75 | 7,00 | × | 3,50 |

Bei der Bemessung der Standfläche ist darauf zu achten, daß die Türen von nebeneinanderstehenden Löschfahrzeugen ohne gegenseitige Behinderung geöffnet werden können.

5. Umfassungswände sollen massiv gebaut und verputzt werden. Liegen über den Fahrzeugständen Räume, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, so muß die Decke, auch wenn die Räume nur zeitweise benutzt werden, feuerbeständig ausgeführt werden. Als Dachdeckung soll Hartbedachung verwendet werden. Fußböden sind mit Zementglattstrich auf Betonunterlage zu verstehen oder entsprechend auszuführen. Ein Gefälle des Fußbodens von 8 bis 10 cm nach den Toren ist zweckmäßig.
6. Für die Tore größerer Gerätehäuser werden vierteilige Klapptore, nach innen aufschlagend mit automatischer Feststellung der Torflügel empfohlen, damit die Tore auch bei Schneefall unbehindert geöffnet werden können.
7. Die elektrische Beleuchtung ist nach den Bestimmungen der Reichsgaragenordnung zu installieren. Beleuchtungsstellen in der Fahrzeughalle sind nicht über den Fahrzeugen anzubringen, da sonst die Geräträume der Fahrzeuge im Schatten liegen. Außenbeleuchtung ist nicht über oder am Torpfeiler anzubringen.

8. Fenster sollen Lüftungsflügel haben. Die Verglasung soll zum Schutz des Schlauchmaterials und der Bereifung gegen Sonnenbestrahlung lichtbrechend sein.

9. Die zweckmäßigste Beheizung ist eine Zentralheizung von benachbarten öffentlichen Gebäuden. Einzelheizungen müssen den Bestimmungen der Reichsgaragenordnung entsprechen.

10. In Nebenräumen soll Platz für Material- und Geräteschränke vorgesehen werden. Eine Arbeitsgrube mit 5 cm starker Bohlenabdeckung 1×7 m groß, 1,30 bis 1,50 m tief ist zweckmäßig.

11. Zum Reinigen des Gerätehauses und der Fahrzeuge ist eine Zapfstelle mit D-Festkupplungsanschluß anzulegen.

12. An den Wänden sind Aufhängevorrichtungen vorzusehen

- a) für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Feuerwehrmänner,
- b) für Waldbrandgeräte,
- c) für Hakenleitern.

13. Für die Unterbringung von Schläuchen in Regalen sind folgende Größen notwendig:

Druckschlauch B Höhe 550 mm
Tiefe 650 mm
Breite 145 mm

Druckschlauch C Höhe 500 mm
Tiefe 500 mm
Breite 110 mm.

14. Wenn ein Schlauchtrocken- und Übungsturm errichtet wird, sind für das Besteigen mit Hakenleitern Maße nach DIN 14 710 einzuhalten.

Die Fensterbreite soll nicht unter 1,20 m, die Fensterhöhe etwa 1,80 m betragen. Der Fallbereich der aufgehängten Schläuche muß durch Absperrvorrichtungen freigehalten werden.

— MBl. NW. 1959 S. 1973.

2134

**Dienstanweisung
für die Prüfer des Technischen Überwachungs-
dienstes der Landesfeuerwehrschule NW.**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1959 —
III A 3/247—6088/59

I. Der Technische Überwachungsdienst (TÜD) im Lande Nordrhein-Westfalen ist der Landesfeuerwehrschule angegliedert.

Zweck dieser Einrichtung ist die Sicherung der ständigen Betriebsbereitschaft der Kraftspritzen, Löschfahrzeuge und sonstigen Feuerwehrfahrzeuge der freiwilligen Feuerwehren. Zur Durchführung ihrer Aufgaben stehen den Prüfern Werkstattfahrzeuge zur Verfügung, für deren Pflege und Instandhaltung sie verantwortlich sind.

II. 1. Den Einsatz der Prüfer regelt der Regierungspräsident.

2. Vor Beginn der Prüfungen meldet sich der Prüfer beim Kreis- bzw. Stadtbrandmeister. Dieser setzt die Reihenfolge der Prüfungen innerhalb seines Dienstbereichs fest.

III. Die Prüfer haben folgende Aufgaben durchzuführen:

1. Laufende Überprüfung der Einsatzfähigkeit der Kraftspritzen, Feuerwehrfahrzeuge, Zugfahrzeuge und Anhänger sowie sonstiger Geräte,
2. Auswechselung schadhafter Teile, soweit es im Rahmen der mitgeführten Ersatzteile möglich ist,
3. Überprüfung von Kraftspritzen und Feuerwehrfahrzeugen, die von Fachwerkstätten instandgesetzt worden sind,
4. Überprüfung der Unterbringung, Pflege und Wartung von Kraftspritzen und Feuerwehrfahrzeugen,

5. Sonderprüfungen nach Weisung der Landesfeuerwehrschule,
6. Unterweisung der Maschinisten bei den Überprüfungen.

IV. Für die Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt III gilt folgendes:

1. Die Prüfung von Kraftspritzen und Löschfahrzeugen umfaßt eine Trockensaugleistungs- und Druckprobe nach DIN 14 420, bei Feuerwehrfahrzeugen außerdem eine Probefahrt. Die Überprüfung der Kraftfahr-Drehleitern und sonstiger Leitern erfolgt nach DIN 14 701 bzw. DIN 14 703.
2. Über alle Prüfungen sind Prüfberichte nach dem Muster der Anl. 1 dreifach auszufertigen. Hiervon erhält je eine Ausfertigung der Träger des Feuerschutzes, der Kreisbrandmeister und die Landesfeuerwehrschule.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Außerdem ist am Schluß eines jeden Monats ein Monatsbericht nach dem Muster der Anl. 2 zweifach zu fertigen. Hiervon erhält eine Ausfertigung die Landesfeuerwehrschule, eine Ausfertigung verbleibt beim Prüfer.

Über die geprüften TSA ist monatlich ein Bericht nach dem Muster der Anl. 3 für die Bezirksbrandmeister und die Kreisbrandmeister sowie für die Landesfeuerwehrschule zu fertigen.

3. Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien sind monatlich bei der Landesfeuerwehrschule anzufordern und nach Eingang in die Ersatzteilkartei einzutragen (Anl. 4). Die verbrauchten Ersatzteile sind monatlich anhand der Abrechnungsformulare (Anl. 5) aus der Ersatzteilkartei auszutragen. Bei Verbrauchsmaterialien wird in der Ersatzteilkartei nur der Eingang vermerkt.
4. Die Prüfungen nach Abschnitt III werden kostenfrei durchgeführt. Ersatzteile im Werte bis zu 100,— DM werden kostenfrei abgegeben. Ersatzteile im Werte von über 100,— DM sind dem Träger des Feuerschutzes in Rechnung zu stellen. Hierbei ist

vor dem Einbau der Ersatzteile die Zustimmung des Trägers des Feuerschutzes einzuholen. Die Zustimmung ist auf der Ersatzteilabrechnung zu vermerken.

5. Betriebe mit anerkannten Werkfeuerwehren können bei den Regierungspräsidenten die kostenlose Überprüfung der Löschfahrzeuge und Kraftspritzen beantragen. Ersatzteile sind dem Betrieb in Rechnung zu stellen. Der Betrieb ist vor Ausführung der Arbeiten von den entstehenden Kosten in Kenntnis zu setzen.

6. Der Träger des Feuerschutzes ist von notwendigen Instandsetzungen, die in Werkstätten ausgeführt werden müssen, sofort in Kenntnis zu setzen.

7. Der Prüfer führt eine Kartei über Kraftspritzen und Löschfahrzeuge seines Bezirks nach Anl. 6.

8. Der Prüfer kann an Dienstbesprechungen der Kreisbrandmeister teilnehmen.

9. Der Prüfer führt ein Fahrtenbuch nach dem Muster der Anl. 7.

10. Der Prüfer erhält von der Landesfeuerwehrschule einen Handvorschuß von 50,— DM zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben für Instandsetzungen des Werkstattfahrzeuges. Die verausgabten Beträge sind unter Beifügung der Belege monatlich mit der Landesfeuerwehrschule abzurechnen.

Der Prüfer erhält einen Reisekostenvorschuß, der monatlich mit der Landesfeuerwehrschule abzurechnen ist.

11. Über die bei den Überprüfungen gemachten besonderen Erfahrungen und Vorkommnisse sind der Landesfeuerwehrschule schriftliche Berichte vorzulegen.

12. Die Arbeitszeit der technischen Prüfer regelt die Landesfeuerwehrschule.

13. Der Prüfer muß ständig fernmündlich zu erreichen sein. Aus diesem Grunde muß sich derselbe täglich beim Kreis- bzw. Stadtbrandmeister persönlich oder fernmündlich melden.

Anlag

Anlag

Prüfung einer Kraftspritze

Standort: Kreis: Prüfungstag: Ordn.-Nr.

I. Gegenstand der Prüfung

| | Fabrikat | Baumuster | Nr. | |
|-------------|----------|-----------|-----|---------------------|
| Fahrgestell | | | | Art der Kühlung: |
| Motor | | | | Art der Entlüftung: |
| Pumpe | | | | |
| Aufbau | | | | Baujahr: |

II. Spritzenleistung

- a) Trockenprobe der Pumpe: Erzielter Unterdruck: mWS, n: U/min., Zeit: s,
 nach 1 Min.: mWS
- b) Wasserleitungs- und Druckprobe:

| Mundstück mm Ø | Geodätische Saughöhe | | Vakuum- metrische Saughöhe mWS | Mano- metrische Druckhöhe mWS | Mano- metrische Förderhöhe mWS | Förder- strom in Ltr./min. | Drehzahl U/min. | Anzahl der Saugschl. und Länge |
|--------------------------|-------------------------|-----|---|--|---|----------------------------------|--------------------|--------------------------------------|
| | Soll | Ist | | | | | | |
| geschlossene Schieber | | | | | | | | |

III. Prüfungsergebnis

| Befund | Wartung | | Unterstellung | Bedienung |
|-----------------------|---------|---------|-------------------|----------------------|
| | b. Ank. | b. Abf. | | |
| einsatzbereit | | | gut | Maschinisten: |
| bedingt einsatzbereit | | | ausreichend | mit Lehrgang: |
| nicht einsatzbereit | | | nicht ausreichend | ohne Lehrgang: |

IV. Festgestellte Mängel

| Nr. des Mängelverzeichnisses auf der Rückseite | | | | Beanstandungen, die nicht im Mängelverzeichnis angegeben sind: |
|---|--|--|--|--|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

V. Nicht abgestellte Mängel

| Nr. des Mängelverzeichnisses auf der Rückseite | | | |
|---|--|-------|--|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Ist Überholung in einer Fachwerkstatt erforderlich?

Bemerkung:

.....
(Unterschrift)

Mängelverzeichnis

- A) Motor**
1. Motor sitzt fest
 2. Kurbelgehäusebruch
 3. Kurbelgehäuseundichtigkeit
 4. Kurbelwellenschaden
 5. Kurbelwelle hat Längsspiel
 6. Kolbenringe sitzen fest
 7. Kurbelwollendichtung vorne, mitte oder hinten undicht
 8. Kolben gerissen oder gehressen
 9. Kolben hat Spiel
 10. Zylinderblock gerissen
 11. Zylinderkopf verzogen
 12. Zylinderkopf gerissen
 13. Zylinderkopfdichtung schadhaft
 14. Kolbenholzen haben Spiel
 15. Kompressionsdruck zu gering
 16. Anwerferhebel bzw. Kurbel schadhaft
 17. Anwerferfritzl bzw. Klaue abgenutzt
 18. Freilauf und Walzen abgenutzt
 19. Kurbelgehäuselüftung fehlt
 20. Wasserschlaßhahn fehlt (Motor)
 21. Schwungscheibe lose
 22. Motorfuß gebrochen
 23. Auspuffloß verschlossen
 24. Auspuffdichtung durchgeblasen
 25. Knopf am Anwerferhebel fehlt
 26. Kupplung lose
 27. Kupplung mit zu wenig Spiel
 28. Kupplungsbezug verschlossen
 29. Regler schadhaft
 30. Regler ohne Öl oder verstellt
 31. Mechanische Störungen am Vergaser
 32. Vergaserdüse zu groß bzw. zu klein
 33. Vergaserschwimmer schadhaft
 34. Vergaser verdreckt, korrodiert
 35. Schwimmerventil undicht oder zu klein
 36. Luftfilter verdeckt
 37. Luftfilter beschädigt bzw. fehlt
 38. Kühlwassertank bzw. Kühlslange beschädigt
 39. Kühlwasserleitungen durchgerostet
 40. Tankdeckel schadhaft oder fehlt
 41. Benzintank schadhaft
 42. Benzinhahn schadhaft oder verstopt
- B) Pumpe**
51. Distanzbuchse abgenutzt
 52. Pumpengehäuse gerissen
 53. Pumponwelle verschlossen, hat Schlag
 54. Kreiselräder schadhaft
 55. Leitapparat beschädigt
 56. Pumpendeckel beschädigt
 57. Wasserslager im Pumpendeckel ausgeschlagen
 58. Druckventil undicht
 59. Druckventilspindel abgebrochen
 60. Druckventil abgebrochen, beschädigt
 61. Saugsieb defekt
 62. Schaltthebel abgebrochen
 63. Schaltküken schwergängig, defekt, undicht
 64. Pumpenwasserablaßhahn abgebrochen, verstopt
 65. Schleifringpackung verschlossen
 66. Anlaufring beschädigt
 67. Pumpenwellenpackung (Densor) undicht
 68. Aufüllstopfen für Densorpackung schadhaft (Gewinde)
 69. Abschmiedervorrichtung schadhaft
 70. Vakuummeter-Manometer defekt, verstopt
 71. Manometer-Vakuumzertglas fehlt bzw. ausgebrochen
 72. Drehzahlmesser schadhaft
 73. Mittellager der Pumpenwelle ohne Fett bzw. ausgeschlagen
- C) Zündvorrichtung**
79. Unterbrecherkontakte verstellt, schadhaft oder belebt
 80. Stromabnehmer im Magnetzylinder schadhaft
 81. Stromabnehmer am Gasstrahler durchgebrannt
 82. Stromabnehmer an Zündmagnethülle defekt
 83. Zündkabel gebrochen
 84. Zündkabelstecker fehlt bzw. schadhaft
 85. Zündkerzen abgenutzt oder mit falschem Wärmewert
 86. Zündkerzen verölt, verrußt
 87. Zündkerzenkappen defekt
 88. Kurzschlußkabel zum Gasstrahler fehlt, schadhaft
 89. Verteiler schadhaft
 90. Speckstein am Gasstrahler defekt
 91. Kupplung am Standmagnetzylinder lose oder verschlossen
 92. Zündkabelverschraubung schadhaft
- D) Entlüftung**
93. Gasstrahlergehäuse defekt
 94. Gasstrahlerküken verstellt, schwergängig
 95. Gasstrahlerküken abgebrochen
 96. Rückschlagventilstützenstößen defekt
 97. Rückschlagventilstützenfuß ausgeglüht, fehlt
 98. Rückschlagventilstützenpilz fehlt, defekt
 99. Fangdüse defekt, verstopt
 100. Strahldüse defekt
 101. Kolben für Kapselschieberpumpe mit Lamellen ausgeschlagen, hat Seitenspiel
 102. Hahnküken für Kapselschieberpumpe abgenutzt, undicht
 103. Reibrad für Kapselschieberpumpe mit Riefen, abgenutzt
 104. Mitnehmerrad für Kapselschieberpumpe der Pumpenwelle ausgeschlossen
 105. Wasserringpumpe defekt
 106. Sieb im Gasstrahler beschädigt, fehlt
 107. Sperrklappe verstellt, defekt
 108. Absaugleitung undicht
 109. Druckkolben oder Doppelkollbenlüftung schadhaft
- E) Aufbau und Fahrgestell**
110. Aufbau schadhaft
 111. Wassertank schadhaft bzw. starker Rostansatz
 112. Batterien leer bzw. aufgebraucht
 113. Feuerwehrsignalgerät unvollständig bzw. schadhaft

Monatsbericht über die technische Prüfung von Kraft- und Kraftfahrtspritzen bei den freiwilligen Feuerwehren

Kreis: Prüfer:

Blatt Nr.

Blatt Nr.

..... Tag
..... bis
Urlaub vom

Krankheit vom **bis** **Tag**

*) Anmerkung: Anzahl der Prüfungen im Zähler, Anzahl der Instandsetzungen im Nenner

**Landesfeuerwehrschule
Nordrhein-Westfalen
Techn. Überwachungsdienst**

....., den 19

19

Prüfung von Tragkraftspritzen-Anhängern

RB: Kreis: Zeit von: Ordn.-Nr.

Kreis:.

Zeit von:....

Ordn.-Nr.

Standort: Vorgefundene Mängel: bis:

Art

Kartei Nr.

Anlage 4

Technischer Überwachungsdienst für Kraftspritzen

Ersatzteilabrechnung

zu Prüfbericht Nr. 195.

des Werkstattwagens

Kreis Gemeinde

四

....., den 195.....
(Ort) (Datum)

..... (Unterschrift)

Anlage 6

Regierungsbezirk..... Amt..... Nr.

Kreis **Gemeinde**

Standort des Gerätes

Gerät

Beschaffungsjahr **Beförderungsart**

Hersteller

Fahrgest.-Nr...... **MOTOR:**.....

Pumpe: Typ..... Leistung PS

Herrsteller **Bauart**

Typ Motorhammer

Pumpennummer **Kaufung**

Entlüftung **Zur Brenzanz** **upm**

Zugwagen für TS

eigen — verpflichtet — gelichen

Reifen:

vorne..... Gr.

hinten Gr.

(Rückseite)

Anlage 7

2135

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Brandmeister und Hauptbrandmeister
der freiwilligen Feuerwehren**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1959 —
III A 3/271 — 6088/59

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen — FSHG — v. 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) wird folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Brandmeister und Hauptbrandmeister der freiwilligen Feuerwehren erlassen.

1. Brandmeister

1.1 Auswahl

Der Träger des Feuerschutzes kann einen Oberfeuerwehrmann oder Unterbrandmeister zur Brandmeisterausbildung an der Landesfeuerwehrschule melden, wenn dieser die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren v. 11. März 1959 (GV. NW. S. 57) erfüllt und nach seiner Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für die Aufgaben eines Brandmeisters geeignet erscheint. Der Oberfeuerwehrmann oder Unterbrandmeister muß in allen Zweigen des Feuerwehr- und Rettungsdienstes Verwendung gefunden haben. Sofern er nicht an einem Oberfeuerwehrmann-Lehrgang mit Erfolg teilgenommen hat, muß gewährleistet sein, daß die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf anderem Wege erworben wurden.

1.2 Ausbildung

Die Ausbildung zum Brandmeister wird in den Brandmeisterlehrgängen für freiwillige Feuerwehren an der Landesfeuerwehrschule nach dem hierfür vorgesehenen Stoffplan durchgeführt.

Die Ausbildung schließt mit der Brandmeisterprüfung für freiwillige Feuerwehren ab.

1.3 Brandmeisterprüfung

1.3.1 In der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er für die Aufgaben eines Brandmeisters befähigt ist. Dieser Nachweis ist durch die Lösung von mehreren praktischen und schriftlichen Aufgaben sowie durch eine mündliche Prüfung zu erbringen. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht gefertigt. Die Aufgaben für den praktischen und den schriftlichen Teil der Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

1.3.2 Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. praktischer Feuerwehrdienst (Ausbildungsvorschriften, Befehlserteilung, Auftreten),
2. Fahrzeug- und Gerätekunde,
3. Atemschutz,
4. Löschmittel und Löschverfahren,
5. Löschwasserversorgung,
6. Einsatzlehre,
7. Unterrichtserteilung.

2. Hauptbrandmeister

2.1 Auswahl

Der Träger des Feuerschutzes kann einen Brandmeister (SB) zur Hauptbrandmeisterprüfung an der Landesfeuerwehrschule melden, wenn er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren v. 11. März 1959 (GV. NW. S. 57) erfüllt und nach seiner Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für die Aufgaben eines Hauptbrandmeisters geeignet erscheint. Der Anwärter muß sich als Leiter einer freiwilligen Feuerwehr mit zwei Gruppen oder als Stellvertreter des Leiters einer freiwilligen Feuerwehr mit mehr als zwei Gruppen oder als Zugführer bewährt haben.

2.2 Die Ausbildung zum Hauptbrandmeister wird in den Hauptbrandmeisterlehrgängen für freiwillige Feuerwehren an der Landesfeuerwehrschule nach dem hierfür vorgesehenen Stoffplan durchgeführt. Die Ausbildung schließt mit der Ablegung der Hauptbrandmeisterprüfung für freiwillige Feuerwehren ab.

Hauptbrandmeisterprüfung

2.31 In der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er für die Aufgaben eines Hauptbrandmeisters befähigt ist. Dieser Nachweis ist durch die Lösung von mehreren praktischen und schriftlichen Aufgaben sowie durch eine mündliche Prüfung zu erbringen. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht gefertigt. Die Aufgaben für den praktischen und den schriftlichen Teil der Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

2.32 Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. praktischer Feuerwehrdienst (Ausbildungsvorschriften, Befehlserteilung, Auftreten),
2. Fahrzeug- und Gerätekunde,
3. Verbrennungs- und Wärmelehre,
4. Baukunde,
5. vorbeugender Brandschutz,
6. Atemschutz,
7. Löschmittel und Löschverfahren,
8. Löschwasserversorgung,
9. Einsatzlehre,
10. Verwaltungs- und Rechtskunde auf dem Gebiete des Feuerschutzes,
11. Unterrichtserteilung.

3. Gemeinsame Bestimmungen

3.1 Meldung zum Lehrgang

Der Träger des Feuerschutzes meldet den Anwärter zum Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule über den Kreisbrandmeister bei dem Bezirksbrandmeister, den Anwärter zum Hauptbrandmeister unter Beifügung eines Befähigungsberichtes mit kurzen, aber vollständigen Angaben über seinen Werdegang in der freiwilligen Feuerwehr an. Die Bezirksbrandmeister melden nach Prüfung der Unterlagen die Anwärter

a) für die Teilnahme am Brandmeister-Lehrgang, nach Aufforderung durch die Landesfeuerwehrschule zahlenmäßig,

b) für die Teilnahme am Hauptbrandmeister-Lehrgang unter Beifügung des Befähigungsberichtes namentlich bei der Landesfeuerwehrschule an.

Angehörige nebenberuflicher Werkfeuerwehren werden von den Betrieben mit den gleichen Angaben bei der Landesfeuerwehrschule angemeldet.

3.2 Prüfungsausschüsse

Der Prüfungsausschuß für die Brandmeisterprüfung besteht aus dem Direktor der Landesfeuerwehrschule als Vorsitzendem und je einem Vertreter der freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren als Beisitzern.

Der Prüfungsausschuß für die Hauptbrandmeisterprüfung besteht aus dem Direktor der Landesfeuerwehrschule als Vorsitzendem sowie zwei Vertretern der freiwilligen Feuerwehren und einem Vertreter der Berufsfeuerwehren als Beisitzern.

Die Vertreter der freiwilligen Feuerwehren müssen mindestens den Dienstgrad eines Hauptbrandmeisters haben. Der Vertreter der Berufsfeuerwehr soll dem höheren Dienst angehören. Die Beisitzer sowie je ein Stellvertreter werden vom Innenminister auf die Dauer von vier Jahren berufen. Als Stellvertreter eines Beisitzers kann ein Angehöriger der anerkannten Werkfeuerwehren berufen werden.

Die Prüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Innenminister kann einen stimmberechtigten Vertreter zu den Prüfungen entsenden.

Für die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse gilt § 17 Abs. 4 FSHG entsprechend.

3. Prüfung

3.31 Zeitpunkt

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt für die Prüfung fest. Er benachrichtigt den Innenminister und die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

3.32 Bewertung

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis sind wie folgt zu bewerten:

| | | |
|--------------|-------|---|
| Sehr gut | (1) = | eine besonders hervorragende Leistung; |
| Gut | (2) = | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| Befriedigend | (3) = | eine über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| Ausreichend | (4) = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| Mangelhaft | (5) = | eine Leistung mit erheblichen Mängeln; |

Ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Der Prüfungsausschuß beschließt über die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und des Prüfungsergebnisses.

Der Vorsitzende teilt das Prüfungsergebnis dem Anwärter im Anschluß an die Prüfung mit. Er teilt das Ergebnis ferner dem Träger des Feuerschutzes unter Beifügung eines für den Prüfling bestimmten Prüfungszeugnisses mit.

3.33 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Datum der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Namen der Prüflinge, die Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen.

4. Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

— MBl. NW. 1959 S. 1991.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.